

Name:

Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler

Kurzbezeichnung:

FBI/ Freie Wähler

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Alfener Weg 4 A
33100 Paderborn
z. H. Herrn Hartmut Hüttemann**

**Postfach 15 04
33045 Paderborn**

Telefon:

(0 52 51) 6 37 06

Telefax:

(0 52 51) 6 39 82

E-Mail:

info@fbi-freiewaehler.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 04.12.2010)

Name:

Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler

Kurzbezeichnung:

FBI/ Freie Wähler

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Hans Josef Tegethoff

Stellvertreter:

Nicole Wortmann

Beate Hüttemann-Reynolds

Detlef Münch

Schriftführer:

Ulrich Meyer

Schatzmeister:

Hartmut Hüttemann

FBI / Freie Wähler

Satzung

Präambel

Die Freien Bürger Initiativen/ Freien Wähler NRWs (**FBI/ Freie Wähler**) sind ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Nordrhein-Westfalens, die sich unabhängig von Weltanschauung und Herkunft den demokratischen Grundprinzipien von Frieden und Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Verantwortung in der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie vertreten die Interessen der Bürgerinnen und Bürger für eine bürgernahe, lebenswerte, ganzheitliche sowie wertorientierte Gestaltung der Gesellschaft.

Die **FBI/ Freie Wähler** beteiligt sich an der politischen Willensbildung der Bürger durch die Teilnahme an Wahlen. Dabei haben Sachlichkeit und gesunder Menschenverstand Vorrang vor Fraktionszwang und parteilicher Bevormundung.

Die **FBI/ Freie Wähler** ist rechtlich eine politische Vereinigung gemäß § 2 PartG, hat ihre Wurzeln allerdings in den Bürgerinitiativenbewegungen und sieht sich auch von ihrem Selbstverständnis als eine Freie Wähler-Initiative.

Die **FBI/ Freie Wähler** bekennt sich leidenschaftlich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung NRW. Sie lehnt jeglichen politischen oder religiösen Extremismus ab und setzt sich dafür ein, dass zur Erreichung von gesellschaftlichen Zielen das friedliche Ringen um eine bestmögliche Lösung auf der Basis einer toleranten Grundhaltung und dem gesunden Menschenverstand Stil der politischen Auseinandersetzung wird.

Die **FBI/ Freie Wähler** setzt sich besonders für die Förderung der direkten Demokratie durch Bürgerbegehren und Volksentscheide ein, weil dadurch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger am besten durchgesetzt werden können.

§ 1 Name, Ziel und Sitz

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet **Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler**.
- (2) Ihre Kurzbezeichnung heißt **FBI/ Freie Wähler**
- (3) Ziel der **FBI/ Freie Wähler** ist die Mitwirkung an den politischen Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik Deutschland und die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürger durch die Teilnahme an Wahlen und der Unterstützung von Bürger- und Volksbegehren.
- (4) Der Sitz der **FBI/ Freie Wähler** ist Paderborn.

§ 2 Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt

- (1) Mitglied kann jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist und seinen Erstwohnsitz in Deutschland hat.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied oder ehemaliges Mitglied in einer vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisation ist oder war.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung, die Förderung der Ziele und des Programms der Partei voraus.
- (4) Das Mitglied muss das 16.Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

FBI / Freie Wähler

- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder beim Vorstand zum Protokoll zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Ausschluss aus der **FBI/ Freie Wähler**

- (1) Die Mitglieder der **FBI/ Freie Wähler** haben volles Stimmrecht, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich an
- den Mitgliederversammlungen,
 - den Wahlen und Abstimmungen,
 - der politischen Willensbildung innerhalb der Partei zu beteiligen und die Ziele der FBI zu fordern
- (3) Mitgliedskartei und Beiträge
1. Die **FBI/ Freie Wähler** verwaltet die Mitgliederkartei zentral.
 2. Die Mitgliederkartei unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes.
- (4) Ausschluss
- a. Ein Mitglied kann nur dann aus der **FBI/ Freie Wähler** ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, oder erheblich gegen die Grundsätze der **FBI/ Freie Wähler** verstoßen hat und dadurch der **FBI/ Freie Wähler** Schaden zugefügt hat.
- b. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere :
- die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei.
 - Die aktuelle oder ehemalige Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisation
 - ein öffentliches, parteischädigendes Verhalten
 - der Austritt aus der Fraktion der **FBI/ Freie Wähler** in einer Vertretungskörperschaft unter Beibehaltung des Mandats
 - die wiederholte Missachtung der Vertraulichkeit von Beratungen und parteiinternen Angelegenheiten
 - die Veruntreuung von Vermögen
 - Die rechtskräftige Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen
 - Die trotz schriftlicher Mahnung nach 4 Wochen immer noch nicht erfolgte Beitragszahlung.
- (5) Der Ausschluss wird vom nach der Schiedsordnung zuständigen Schiedsgericht beschlossen. Er ist schriftlich zu begründen. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stelle ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der **FBI/ Freie Wähler** oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

§ 4 Allgemeine Gliederung

Die **FBI/ Freie Wähler** gliedert sich in den Landesverband und 5 Regionalverbänden, die den Regierungsbezirken entsprechen.

- (1) Auf der Ebene der Regionalverbände ist die **FBI/ Freie Wähler** in Kreisverbände gegliedert. Es besteht somit eine Struktur die den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der **FBI/ Freie Wähler** gewährleistet.
- (2) Wahlvorschläge können auf Landesebene nur vom Landesvorstand und auf Kommunalebene nur vom zuständigen Gebietsvorstand eingereicht werden.

FBI / Freie Wähler

§ 5 Organe

Die Organe der **FBI/ Freie Wähler** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **FBI/ Freie Wähler** und tritt mindestens 1 x jährlich als Landesversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- (2) Die Landesversammlung beschließt über das Programm, über die Satzung, die Beitragsordnung, die Finanzierung, die Auflösung sowie die Verschmelzung oder Listenverbindungen mit anderen politischen Vereinigungen.
- (3) Eine ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Landesversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Die Gebietsversammlung wählt den Vorstand des Gebietsverbandes.
- (6) Die Landesversammlung wählt die Kandidaten für die Vertretungskörperschaften in geheimer Wahl.
- (7) Die Landesversammlung nimmt mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (8) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Landesvorstand dies fordert, oder mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder mit Begründung und Bezug zur Satzung dies beantragen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Schiedsgerichtsordnung, dem Beschluss zur Auflösung oder dem Beschluss zur Verschmelzung mit einer andern politischen Vereinigung gilt die 2/3 Mehrheit.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (11) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Beantragen 2/3 der Mitglieder geheime Wahl, ist dem zu entsprechen. Vorstandsmitglieder und Wahlkandidaten werden grundsätzlich einzeln und geheim gewählt. Bei der Wahl von Kandidaten kann mit Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gemeinsam gewählt werden.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der alle gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Landesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus: dem 1. Vorsitzenden und 3 stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und in der Regel 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich zusammen.

FBI / Freie Wähler

- (3) In finanziellen Angelegenheiten kann der Schatzmeister durch den amtierenden Vorsitzenden zur Vertretung nach außen befugt werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der **FBI/ Freie Wähler** obliegt dem Vorstand. Er kann diese an einen Generalsekretär delegieren.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist in Abständen von einem Jahr der Landesversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Generalsekretär arbeitet im Auftrag des Vorsitzenden. Er vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden im Amt.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der **FBI/ Freie Wähler** hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der **FBI/ Freie Wähler** innerhalb eines Jahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der **FBI/ Freie Wähler** in einen Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den gewählten Rechnungsprüfern oder ersatzweise von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand lässt alle satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vornehmen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist dem Präsidenten des deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist dem auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

§ 10 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen von Mitgliedern und Gebietsverbänden, gegen Entscheidungen des Vorstandes, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus der **FBI/ Freie Wähler** beinhalten
- (2) sowie in anderen von der Schiedsordnung vorgesehenen Fällen.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter u. dem Schriftführer.
- (4) Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei:
 - a) Grobem, satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes und Gebietsverbandes
 - b) grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes und Gebietsverbandes
 - c) erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht, wg. einer Straftat.
- (5) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
 - a) der Verweis
 - b) der Ausschluss von Ämtern
 - c) der Ausschluss aus der **FBI/ Freie Wähler**
- (6) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:
 - a) der Verweis
 - b) der Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
 - c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der **FBI/ Freie Wähler**

FBI / Freie Wähler

Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes gegen Gebietsverbände bedürfen einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Ordnungsmaßnahme wird hinfällig, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten Landesversammlung erfolgt.

- (7) Die Mitglieder sind zum Erscheinen vor dem Schiedsgericht als Verfahrensbeteiligte und als Zeugen verpflichtet.
- (8) Das weitere wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die den Beteiligten ein gerechtes Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen, die sich mit fachbezogenen Themen befassen. Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die **FBI/ Freie Wähler** abzugeben. Die Arbeitskreise können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden fachkompetente Personen einbeziehen, die nicht Mitglied sein müssen. Über ihre weitergehende Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

§ 12 Willensbildung in den Organen

- (1) Die Organe fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung in spezifischen Fragen nichts anderes festlegt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Die sonstigen Wahlen können, wenn kein Widerspruch stattfindet, offen durchgeführt werden.

§ 13 Mandatsträger

- (1) Mandatsträger werden von der Landesversammlung gewählt. Ein Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Die Aufstellung erfolgt nach den gültigen Wahlgesetzen.
- (2) Mandatsträger stellen die personale Repräsentationen der **FBI/ Freie Wähler** vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit dem Bürger und setzen sich für dessen Belange auf dem Hintergrund der Ziele der Partei ein.
- (3) Die Mandatsträger der **FBI/ Freie Wähler** in den Parlamenten
 - sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln im Sinne der **FBI/ Freie Wähler**
 - schließen keinerlei Abmachungen zugunsten Dritter oder des persönlichen Vorteils ab.
 - Setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der **FBI / Freie Wähler** um
- (4) Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- (5) Mandatsträger, die neben der finanziellen Vergütung der parlamentarischen Arbeit weitere Einkünfte erzielen, geben die Art der Einkünfte dem Vorstand der **FBI/ Freie Wähler** an. Dieser hat über die Vereinbarkeit der Art der Einkünfte mit der parlamentarischen Arbeit zu entscheiden. Ergeben sich Änderungen in der Art der Einkünfte, so hat dies der Begünstigte dem Vorstand anzuzeigen.

§ 14 Finanzielle Mittel - Beiträge

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in der Finanzordnung festgelegt.

FBI / Freie Wähler

Über die Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Landesversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

- (2) Finanzielle Mittel der **FBI/ Freie Wähler** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** werden diese Mittel einer gemeinnützigen oder mildtätigen Institution zugeführt. Näheres regelt die Finanzordnung, die Festsetzungen gemäß PartG enthält über:
 - die Rechenschaftsregelung über Einnahmen und Ausgaben
 - die Darlegung der Einnahme- und Ausgabearten
 - die Buchführungspflicht über Ein- und Ausgaben und das Vermögen der **FBI/ Freie Wähler**

§ 15 Urabstimmung / Auflösung der **FBI/ Freie Wähler**

- (1) Urabstimmungen können nur von der Bundesversammlung beschlossen werden. Sie sind vorab in der Einladung zur Bundesversammlung auf der Tagesordnung bekannt zu geben und zu begründen. Urabstimmungen können nicht kurzfristig von der Landesversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Urabstimmungen erfolgen in geheimer Wahl. Beschlüsse gelten nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (3) Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Schiedsgerichtsordnung, dem Beschluss zur Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** oder dem Beschluss zur Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung gilt die 2/3 Mehrheit. Bei den übrigen Beschlüssen der **FBI/ Freie Wähler** gilt die einfache Mehrheit.
- (4) Wird von der Landesversammlung die Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** oder deren Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung beschlossen, muss eine separate schriftliche Urabstimmung aller Mitglieder erfolgen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (5) Wird die Auflösung der **FBI/ Freie Wähler** beschlossen, kommen alle Mittel der **FBI/ Freie Wähler** gemeinnützigen Institutionen zugute, die bei Auflösung der Partei durch die Hauptversammlung benannt werden.
- (6) Wird die Verschmelzung mit einer anderen politischen Vereinigung beschlossen, kommen alle Mittel der **FBI/ Freie Wähler** der neuen verschmolzenen Partei zugute.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag des Beschlusses durch die Gründungsversammlung der **FBI/ Freie Wähler** in Kraft.
- (2) Änderungsanträge zur Satzung können nur bis zu 4 Wochen vor dem Sitzungstermin der Landesversammlung an den Vorstand der gerichtet werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Der Antrag muss zusammen mit der Begründung der Einladung zur nächstfolgenden Landesversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden.
- (3) Diese Satzung wurde unterzeichnet vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern/innen des Gründungsvorstandes.

Paderborn, den 11.01.2010

gez.

Hans Tegethof, Nicole Wortmann, Beate Hüttemann-Reynolds, Detlef Münch,

FBI / Freie Wähler

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 3 Spenden

§ 4 Verteilung des Finanzaufkommens

§ 5 Buchführung

§ 6 Haushalt

§ 7 Rechenschaftsbericht

§ 8 Änderung, Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der FBI/ Freie Wähler werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes halbe Jahr jeweils zum 01.01. bzw. zum 01.07. eines Jahres im voraus fällig und unaufgefordert zu entrichten. Bei erstmaligen Einzug sind die Beiträge jeweils bis zum Ende des laufenden Halbjahres einzuziehen. Der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages steht die Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Landesverband gleich.
- (3) Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird durch den Landesparteitag festgelegt. Bei Eintritt in die FBI/ Freie Wähler während eines laufenden Jahres ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die freiwillige Leistung eines höheren Beitrages ist zulässig.
- (4) Der Landesvorstand gewährt Schülern, Auszubildenden, Studenten, Zivildienst- und Grundwehrdienstleistenden, Rentnern und Arbeitslosen auf deren Antrag eine Beitragsermäßigung von fünfzig vom Hundert. Aus anderen sozialen Gründen und im Einzelfall kann der Landesvorstand auf Antrag über eine Beitragsreduzierung, Stundung oder Erlass des Beitrages entscheiden.

§ 3 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach § 15 PartG unzulässig sind.
- (2) Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (3) Spenden an eine oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Spendenbescheinigungen werden vom Landesvorstand. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (5) Der Landesvorstand erfasst alle Spender mit Namen und Anschriften in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab.

§ 4 Verteilung des Finanzaufkommens

- (1) Vom Aufkommen der Mitgliedsbeiträge stehen anteilig entsprechend der Mitgliederzahl zu:
 - a. dem Landesverband Sechzig vom Hundert
 - b. dem Bezirks-/Kreisverband Zwanzig vom Hundert
 - c. dem Ortsverband Zwanzig vom Hundert
- (2) Bei fehlenden Gebietsvereinigungen verwaltet der nächst höhere Gebietsverband die anteiligen Beiträge und führt entsprechend getrennte Buchungskonten. Bei Gründung von neuen Gebietsvereinigungen ist diesen das vorhandene Vermögen zu übertragen.
- (3) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugeordnet sind. Über Sachspenden können keine Spendenbescheinigungen erteilt werden.

FBI / Freie Wähler

- (4) Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:
 - a. Geldspenden an den Landesverband verbleiben vollständig bei diesem
 - b. Zweckgebundene Geldspenden an die Orts- oder Bezirks-/Kreisverbände sind nur bis zu einer Höhe von € 1.000,- pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben bei dieser Gebietsvereinigung.
Übersteigende Spenden gehen in Höhe des übersteigenden Betrages an den Landesverband.
 - c. Andere Geldspenden werden vom Landesvorstand vereinnahmt. Die Verteilung anderer Spenden erfolgt entsprechend dem § 4 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Das Aufkommen aus der Wahlkampfkostenerstattung steht dem Landesverband in voller Höhe zu. Sie haben auch die Wahlkampfkosten zu tragen.
- (6) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:
 - a. Landesverband Fünfzig vom Hundert
 - b. Bezirks-/Kreisverband Zwanzig vom Hundert
 - c. Ortsverband Dreißig vom Hundert

§ 5 Buchführung

- (1) Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Landesverband ein einheitliches und für alle bindendes Buchführungsprogramm zu Verfügung.
- (2) Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchungen zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonats einen Monatsabschluss zu fertigen. Der Monatsabschluss ist bis zum 30. des

Folgemonats

dem nächst höheren Gebietsvorstand zuzuleiten.

- (3) Der Landesschatzmeister ist befugt, Weisung bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.
- (4) Die Vorschriften des VI. Abschnittes des PartG finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Haushalt

- (1) Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat zeitgerecht dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
- (2) Der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan ist der Hauptversammlung bzw. dem zuständigen Parteitag spätestens im November des laufenden Kalenderjahres für das nächste Geschäftsjahr zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von mehr als fünfzig vom Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand einer Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächst höhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes über die verfügbaren Mittel.
- (4) Die Aufnahme von Darlehen ist dem Landesverband vorbehalten.
Darlehen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der Genehmigung der Landesversammlung. Diese Regelungen gelten auch für andere dauerhaften Verpflichtungen, welche nicht aus den laufenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bestritten werden können.

§ 7 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Vorstand eines Ortsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres bis zum 30. Januar des Folgejahres abzuschließen. Er ist dem Vorstand des Bezirks-/Kreisverbandes nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 15. Februar zuzuleiten.
- (2) Der Bezirks-/Kreisvorstand fasst die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Bezirks-/Kreisverbandes bis zum 18. Februar zusammen und leitet diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis zum 15. März an den Landesverband weiter.
- (3) Der Landesvorstand fasst die Rechenschaftsberichte der Bezirks-/Kreisverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes bis zum 30. März zusammen und leitet diesen nach

Prüfung

durch die Rechnungsprüfer bis zum 30. Mai an den durch die Landesversammlung festgelegten Wirtschaftsprüfer zur Erteilung des Testates weiter.

FBI / Freie Wähler

- (4) Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der FBI/ Freie Wähler ist bis spätestens 30. September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteifinanzierung vorzulegen.
- (5) Gebietsvereinigung, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den Landesvorstand festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteifinanzierung.

§ 8 Änderung, Inkrafttreten

- (1) Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit; innerhalb der ersten 36 Monate nach dem 11.01.2010 bedarf es lediglich der einfachen Mehrheit der Landesversammlung.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der FBI/ Freie Wähler am 11.01.2010 in Kraft.

gez. H. Tegethof

Landesprogramm

Die heutigen Parteien – egal ob in Regierungsverantwortung oder in der Opposition – agieren im Wesentlichen nur noch parteipolitisch für ihren persönlichen Machterhalt und nicht mehr staatspolitisch zum Wohl unseres Landes und unserer Gesellschaft.

Als allumfassende Kraken umklammern die Parteien den gesamten Staat und die Gesellschaft, indem sie alles in Besitz nehmen, was Macht, Einfluss und Pfründe verspricht. Egal ob Wasserwerke, Funkhäuser, Kreiskrankenhäuser, Lottogesellschaften, Schuldirektorien und Landeszentralbanken, Bundesligavereine, Goetheinstitute und die ganze staatliche Bürokratie – kein gesellschaftlich relevanter Bereich entgeht ihrem vielarmigen Zugriff. Auch ihr Einfluss auf die Medien und die Gerichtsbarkeit wird ständig größer. Und dann bedienen sie sich sogar noch ungeniert aus der Staatskasse mit der Parteienfinanzierung, durch Spendenabzüge, über Stiftungen, mit fetten Diäten und hohen Ministerabfindungen und -renten. Durch millionenschwere Spenden von Lobbyisten werden sie zu Marionetten einflussreicher Wirtschaftsunternehmen.

Staat und Gesellschaft zappeln im Schwitzkasten der Parteien. Die Parteien heute sind Selbsthilfegruppen, die nur für sich selbst Bewegung machen, für ihre Karriere, ihre Macht, ihre Posten und ihre Politik.

Der Bürger wird nur alle paar Jahre gebraucht, wenn Wahltag ist. Nur 3 Mal in 5 Jahren hat der Bürger dann die Möglichkeit zwischen mehreren Übeln das kleinere zu wählen und den Parteienstaat demokratisch zu legitimieren.

Demokratie heißt Herrschaft des Volkes. Wir leben heute jedoch in einer scheindemokratischen Parteiendiktatur, da der Bürger außerhalb der Wahlzeiten kaum

Möglichkeit hat, sich in politische Entscheidungen, auch selbst wenn er persönlich davon betroffen ist, direkt einzubringen, es sei denn, er ist selbst Mitglied einer politisch erfolgreichen Partei.

Demokratiemisstrauen, politische Frustration, Politikverdrossenheit, Zuwendung zu extremistischen Gruppen und Wahlenthaltung sind die negativen Folgen dieser Parteienwillkür und haben eine neue Volkspartei initiiert: Die Partei der Nichtwähler.

Um diesen parteipolitischen Auswüchsen entgegenzuwirken, hat sich die **FBI/ Freie Wähler** am 11. 01 2010 gegründet.

Die **FBI/ Freie Wähler** sind ein unabhängiger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern des Landes NRW, die sich unabhängig von Weltanschauung und Herkunft den demokratischen

FBI Freie Wähler

Grundprinzipien von Frieden und Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Verantwortung in der Gesellschaft verpflichtet fühlen.

Sie vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger für eine bürgernahe, lebenswerte, ganzheitliche sowie werte- und leistungsorientierte Gestaltung der Gesellschaft.

Ziel ist ein Deutschland, in dem sich alle Bürgerinnen und Bürger wohlfühlen, sozial und gerecht behandelt werden und in Sicherheit und Frieden in einer gesunden Umwelt leben können.

Die **FBI/ Freie Wähler** möchte erreichen, dass nicht länger die Parteien und ihre Funktionäre, sondern der Mensch wieder im Mittelpunkt der Politik steht.

Deshalb will die **FBI/ Freie Wähler** durch Elemente der direkten Demokratie wie Bürgerbegehren und Volksentscheide den Bürger direkt bestimmen lassen und so auch der Politikverdrossenheit präventiv entgegenwirken.

Die **FBI/ Freie Wähler** setzt sich in besonderem Maße gegen die Bedrohung des demokratischen Rechtsstaates durch Terrorismus, Extremismus, Ausländerfeindlichkeit, Parallelgesellschaften, Sozialmissbrauch, Korruption, Parteienfilz und steigende Kriminalität, gegen die Aufnahme nichteuropäischer Länder in die EU sowie für eine effektive Integration der integrationswilligen Zuwanderer ein.

In einer immer stärker globalisierten Welt kommt der Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in Europa eine immer größer werdende Bedeutung zu, um gegen wachsende Märkte und Staatengebilde in den USA und Asien bestehen zu können, so dass die **FBI/ Freie Wähler** für eine starke Europäische Union mit einem einflussreichen Deutschland steht.

Die **FBI/ Freie Wähler** engagiert sich für eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Bildungssituation von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen in Deutschland als die Zukunft unseres Landes.

Die **FBI/ Freie Wähler** bekennt sich leidenschaftlich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie lehnt jede Form von Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt ab und setzt sich dafür ein, dass zur Erreichung von Zielen das friedliche Ringen um eine bestmögliche Lösung auf der Basis des gesunden Menschenverstandes und nicht einer Parteizugehörigkeit der Stil der politischen Auseinandersetzung wird.

Besonderes Anliegen der **FBI/ Freie Wähler** ist es, die politischen Rahmenbedingungen für Unternehmen so zu gestalten, dass diese genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen können, eine gerechte soziale Absicherung zu erhalten, der drohenden Klimakatastrophe wirkungsvoller entgegenzutreten, Verbrechen effektiver zu bekämpfen, die Etablierung von Parallelgesellschaften zu

FBI Freie Wähler

verhindern und Nichtwähler und Wähler extremistischer Parteien wieder in das demokratische Parteienspektrum zurückzugewinnen.

Im Bewusstsein der Verflechtung von landes- und kommunalpolitischen Interessen setzt sich **FBI Freie Wähler** für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein, weil dadurch der Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort am ehesten Rechnung getragen werden kann.

Die Mandatsträger der **FBI/ Freie Wähler** unterliegen keinem Fraktionszwang und entscheiden auf Basis des gesunden Menschenverstandes nach bestem Wissen und Gewissen.

Bürgerdemokratie statt Parteiendiktatur !

Paderborn, den 11.01.2010

Geschäftsstelle FBI/ Freie Wähler |
Postfach 1504 | 33045 Paderborn | Alfener Weg 4a | 33100 Paderborn |
Tel.: +49- 52 51 - 6 37 06 | Fax: +49- 52 51 - 6 39 82 |
mail@FBI-Paderborn.de |